

Kleine Anfrage

Elektronische Fussfesseln

Frage von Landtagsabgeordneter Eugen Nägele

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

Frage vom 27. Februar 2019

Seit dem Januar 2018 kennt das Justizsystem der Schweiz eine neue Strafpraxis. Das Verbüssen einer Freiheitsstrafe mittels elektronischer Fussfesseln oder in der Fachsprache Electronic Monitoring genannt, also die Überwachung via Radiofrequenz und GPS. Statt dass die verurteilte Person im Gefängnis sitzt, trägt sie eine Fussfessel.

Die Maximaldauer dieser Art von Strafverbüßung beträgt ein Jahr. Erste Erfahrungen in der Schweiz sind mehrheitlich positiv und ein praktischer Nebeneffekt ist eine Reduktion der Gefängnistage.

Die Vorteile liegen anscheinend auf der Hand. Die Fussfessel ist viel billiger als die rundum bewachte Gefängniszelle und sie begünstigt die angestrebte Resozialisierung des Straftäters. Dazu habe ich vier Fragen:

1. Hat die neue Strafpraxis in der Schweiz einen Einfluss auf Liechtenstein?
2. Stehen die in der Schweiz gemachten Erfahrungen unserer Polizei und unserem Justizwesen zur Verfügung?
3. Gibt es Überlegungen zur Einführung der elektronischen Fussfessel in Liechtenstein?
4. Falls ja, gibt es schon einen „Fahrplan“ für eine mögliche Einführung?

Antwort vom 01. März 2019

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Sowohl die Landespolizei – hier die Leitung des Landesgefängnisses – als auch das Amt für Justiz stehen in einem regelmässigen Austausch mit dem Amt für Justizvollzug St. Gallen. Seit Einführung der Möglichkeit der elektronischen Überwachung in der Schweiz im Jahr 2018 wurden im Kanton St. Gallen von sieben Ersuchen auf elektronische Überwachung fünf bewilligt.

Zu Frage 3:

Mit der von der Regierung beschlossenen Neuausrichtung des Strafvollzuges stellt sich diese Frage nicht mehr innerhalb von Liechtenstein, da hier keine Strafen mehr vollzogen werden. Die Möglichkeit der elektronischen Fussfesseln steht an den Vollzugsorten grundsätzlich zur Verfügung, soweit die dortigen Voraussetzungen erfüllt werden. Für die in Liechtenstein noch bestehenden Haftformen, also besonders die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Ausschaffungshaft, stellt sich die Frage der elektronischen Fussfessel nicht.

Zur Frage 4:

Nein, siehe Frage 3